

Verkündet
am 26. Oktober 1961
Voitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kauffrau Ingeborg H [REDACTED] geb. P [REDACTED], B [REDACTED],
M [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die offene Handelsgesellschaft S [REDACTED] & M [REDACTED],
vertreten durch ihre geschäftsführenden Gesellschafter
Gustav S [REDACTED] und Hildegard S [REDACTED], B [REDACTED],
S [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1961 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Winkelmann, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 10. Zivilsenats des Kammergerichts vom 29. Juni
1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
den 2. Zivilsenat des Kammergerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin befaßt sich u.a. mit der Finanzierung von Kraftfahrzeugkäufen. Auf dem von der Beklagten seit Februar 1956 gemieteten Grundstück **P**, **M** wurde zunächst unter dem Namen ihres Bruders Gerhard **P**, Handel mit Kraftfahrzeugen, hauptsächlich mit gebrauchten Fahrzeugen, betrieben. Das Unternehmen, dessen Geschäfte der spätere Ehemann der Beklagten Konrad **H** führte, trug die Bezeichnung "Gerhard **P** Automobile". Die Klägerin trat mit diesem Unternehmen im Oktober 1956 in Geschäftsverbindung; sie finanzierte in zahlreichen Fällen den Kauf von Kraftfahrzeugen, indem sie den durch die Anzahlung nicht gedeckten Teil des Kaufpreises gegen Hergabe von Wechseln, die die Käufer der Fahrzeuge akzeptierten, auszahlte. Ein erheblicher Teil dieser Wechsel wurde bei Fälligkeit nicht eingelöst. Im Sommer 1957 wurde der Geschäftsbetrieb auf den Namen des Gerhard **P** eingestellt. Seit dem 15. Juli 1957 betrieb die Beklagte auf dem vorgenannten Grundstück den Autohandel, zunächst unter der Bezeichnung "**P** Automobile Inhaber I. Puhle", später nach ihrer Eheschließung mit Konrad **H** unter dem Namen "**H** Automobile Inhaber I. **H**". Konrad **H** betätigte sich auch in dem Betrieb der Beklagten.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Zahlung von 7.441,34 DM nebst Zinsen.

Sie hat behauptet, sie habe mit dem unter dem Namen des Gerhard **P** geführten Unternehmen insgesamt 75 und nach dem 15. Juli 1957 mit der Beklagten noch zwei Finanzierungsgeschäfte geschlossen. Die Klageforderung ergebe sich aus nicht eingelösten Kundenwechseln und den entstandenen Protestkosten. Die Beklagte habe schon vor dem 15. Juli 1957 in dem Betriebe mitgewirkt; dieser sei danach in derselben Weise, nur unter dem andern Namen

- 3 -

fortgeführt worden. Die Beklagte hafte für die Schulden schon aus dem Gesichtspunkt der Geschäfts- und Vermögensübernahme. Jedenfalls aber habe sie die Schulden des Gerhard P. vertraglich übernommen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hat vorgetragen, sie habe nicht das Geschäft ihres Bruders fortgeführt, sondern einen neuen Betrieb auf ihren Namen eröffnet. Sie sei auch nicht in Geschäftsverbindung mit der Klägerin getreten und habe dieser gegenüber eine Übernahme der Schulden des Gerhard P. ausdrücklich abgelehnt. Aus ihrem Verhalten sei auch sonst keine Schuldübernahme zu folgern.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat nach dem Klageantrag erkannt.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bitet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht verneint eine Haftung der Beklagten aus § 25 HGB und § 419 BGB, weil die Beklagte den Geschäftsbetrieb nicht unter dem bisherigen Namen fortgeführt und die Klägerin auch sonst die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Anwendung dieser Gesetzesvorschriften nicht dargetan habe.

Es hält aber die Klage für begründet, weil die Beklagte mindestens durch konkludentes Handeln die Schulden des Gerhard P. vertraglich übernommen habe.



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

II.

Die Revision hat Erfolg.

1.) Aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ist nicht ausdrücklich zu entnehmen, ob es sich bei der vom Berufungsgericht angenommenen Schuldübernahme um eine befreiende Schuldübernahme oder um einen Schuldbeitritt handeln soll. Ersichtlich nimmt es Schuldbeitritt an. Die Klägerin hat selbst nicht vorgetragen, daß sie bereit gewesen sei, den Gerhard P., der ihr Wechselschuldner war, aus seiner Haftung für die Schulden zu entlassen.

Für die Übernahme der Haftung für eine fremde Schuld kommt in erster Linie die Bürgschaft in Betracht. Den Gesichtspunkt einer Bürgschaftsübernahme durch die Beklagte hat das Berufungsgericht indessen nicht erörtert; auch die Parteien haben sich dazu in den Tatsacheninstanzen nicht geäußert. Eine Bürgschaft der Beklagten wäre allerdings nach den bisherigen Feststellungen nicht rechtswirksam, zustande gekommen. Das Berufungsgericht bemerkt nämlich, da hinsichtlich des Geschäftsumfangs nichts Näheres dargelegt sei, seien keine Anhaltspunkte für eine Vollkaufmannseigenschaft des Gerhard P. und der Beklagten gegeben. Wenn das zutrifft, scheidet eine Bürgschaft gemäß den §§ 350, 351 HGB mangels Wahrung der Schriftform (§ 766 BGB) aus.

2.) Das Berufungsgericht folgert die hiernach allein in Betracht kommende Schuldmitübernahme durch die Beklagte nicht aus ausdrücklichen eindeutigen Erklärungen, sondern aus "konkludentem Handeln". Für die Annahme einer Schuldmitübernahme ist nach allgemein anerkannter Rechtsprechung ein wichtiges Kennzeichen die Feststellung eines eigenen unmittelbaren wirtschaftlichen Interesses des Übernehmenden.

In dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Bedenken gegen das Bestehen eines solchen Interesses bei der Beklagten könnten sich insbesondere daraus ergeben, daß es nach dem eigenen Vortrag der Klägerin (Berufungsbegründung Seite 1) seit dem 15. Juli 1957 nur noch in 2 Fällen zu Geschäften zwischen den Parteien gekommen ist (offenbar handelt es sich um die Fälle D. und G. und die Klägerin in diesen Fällen keine Beträge an die Beklagte ausgezahlt, sondern sie lediglich auf die alte Schuld des Gerhard P. gutgeschrieben hat (vgl. dazu auch die Bekundungen der Zeugin M.). Unter diesen Umständen hätte es einer besonderen Prüfung bedurft, welches Interesse die Beklagte ohne eine für sie vorteilhafte Fortsetzung der Geschäftsverbindung mit der Klägerin an der Übernahme der ganzen, hohen Schuld des Gerhard P. hatte. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ 90, 415, 418) genügt der Wunsch, einen Angehörigen vor Strafe zu bewahren, nicht zur Bejahung des eigenen wirtschaftlichen Interesses an einer Schuldmitübernahme.

3.) Auch bei Prüfung der einzelnen Umstände, aus denen das Berufungsgericht eine Schuldmitübernahme herleitet, ergeben sich rechtliche Bedenken.

a) Die Ausführungen zum Fall K. sind, wie die Revision mit Recht rügt, nicht widerspruchsfrei. Das Berufungsgericht verneint zwar, daß die Beklagte im Hinblick auf das gegen ihren Ehemann laufende Strafverfahren unter Druck gehandelt habe, räumt aber ein, daß sie hierdurch "beeindruckt" gewesen sein könne. Der Unterschied ist in dem Urteil nicht erläutert und auch nicht erkennbar. Unter den geschilderten Umständen hätte jedenfalls erwogen werden müssen, ob mit der erforderlichen Sicherheit aus einer Teilzahlung auf die Übernahme der ganzen Schuld durch die Beklagte

geschlossen werden konnte oder ob diese nicht nur unter dem Eindruck des Strafverfahrens gegen ihren Ehemann den augenblicklichen Teilforderungen der Klägerin Genüge tun wollte.

b) Im Falle He [REDACTED] fehlt es an der Feststellung eines rechtsgeschäftlichen Handelns der Beklagten gegenüber der Klägerin. Daraus, daß die Beklagte das von He [REDACTED] früher gekaufte Fahrzeug bei dem neuen Geschäft in Zahlung nahm und diesen von seinen hierfür eingegangenen Wechselverbindlichkeiten zu befreien versprach, folgt noch keine Schuldmitübernahme-Erklärung der Beklagten gegenüber der Klägerin, vor allem nicht hinsichtlich des gesamten von Gerhard P. [REDACTED] geschuldeten Betrages.

4.) Auch die übrigen von dem Berufungsgericht angeführten Umstände beruhen meist nur auf Teilleistungen der Beklagten. Von den in dem Urteil - übrigens nur beiläufig - erwähnten Äußerungen der Beklagten gegenüber S. [REDACTED] macht die Revision mit Recht geltend, daß sie unbestimmt seien. Von dem Schweigen der Beklagten auf die Belastungsanzeigen der Klägerin sagt das Berufungsgericht selbst nur, daß es "gegen die Beklagte spreche". Es hat also ersichtlich nur alle von ihm erörterten Gründe zusammen als ausreichend angesehen, um darauf die Verurteilung der Beklagten zu stützen.

Da aus den vorangegangenen Erwägungen einzelne dieser Gründe für die rechtliche Beurteilung ausscheiden müssen, erweist es sich als erforderlich, das Urteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, um diesem Gelegenheit zur nochmaligen Prüfung des gesamten Sachverhalts zu geben. Dabei wird gegebenenfalls die Fragestellung von besonderer Bedeutung sein, ob unter allen in Betracht kommenden Umständen

die Klägerin nach Treu und Glauben das Verhalten der Beklagten als klaren Ausdruck des Willens, die ganze Schuld des Gerhard F. zu übernehmen, verstehen konnte und mußte. Die Parteien werden im übrigen Gelegenheit haben, ihr Vorbringen unter allen möglichen rechtlichen Gesichtspunkten zu ergänzen.

Sollte das Berufungsgericht nunmehr zu dem Ergebnis kommen, daß eine Übernahme der ganzen Schuld durch die Beklagte nicht festzustellen sei, so wird hinsichtlich des Teiles der Klageforderung, der aus den Fällen D. und He. hergeleitet wird, eine gesonderte Prüfung erforderlich sein, weil die Beklagte insoweit möglicherweise aus anderen Rechtsgründen haftet.

Bei der Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz hat der Senat von der Vorschrift des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Heimann-Trosien

Dr. Vogt

Finke